

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

LANDSCAPE ARCHITECTURE

vom 07.12.2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele und Verhandlungssprache
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Praktikum im dritten Semester, alternativ ein Integratives Projekt
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
Anlage 2: Prüfungsplan des Studienganges

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Masterstudiengang Landscape Architecture mit dem Abschluss

Master of Arts (M.A.) in Landscape Architecture

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture der Hochschule Anhalt (FH)

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im In- oder Ausland mit dem Abschluss Diplom oder Bachelor in der Landschaftsarchitektur. Über die fachliche Eignung wird auf der Grundlage von Vita, Zeugnissen und Portfolio entschieden. Zugelassen werden können weiterhin Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen nach Satz 1 in den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Raumplanung. Diese Letztgenannten müssen zusätzlich zwei Einführungsmodule in „Landscape Planning“ und „Landscape Design“ im Gesamtumfang von zwölf Credits als zusätzliche Pflichtfächer mit Erfolg belegen.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift Zulassungsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben wurde. Standard ist in dem Falle TOEFL-Test mit mindestens 300 Scores (paper-based) bzw. 150 Scores (computer-based). Vergleichbare Tests können anerkannt werden.

(3) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Abschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 in artverwandten Studiengängen wie z. B. Landwirtschaft, Gartenbau, Naturschutz, Geographie, Design und Bauingenieurwesen zugelassen werden. In diesen Fällen müssen vor der Zulassung im Umfang von einem Studienjahr (60 Credits) zum bisherigen Abschluss komplementäre Fächer aus dem Kanon der Liste „EFLA EDUCATION POLICY DOCUMENT“ für ein Landschaftsarchitekturstudium nachgewiesen werden:

- Entwerfen und Planen in der Landschaftsarchitektur
 - Theorie,
 - Fertigkeiten,
- Mensch, Gesellschaft und Umwelt
 - Geschichte und Theorie der Landschaftsentwicklung,
 - Kunstgeschichte, Architekturgeschichte, Geschichte des Städtebaus, Geschichte der Landschaftsarchitektur/der Gartenkunst/des Stadtgrüns,
 - Gesetze und Planungsverfahren,
 - Ökologie (Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima etc.),
 - Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Städtebau/Bauwesen, Industrie/Gewerbe, Bergbau, Verkehr, Erholung und Tourismus etc.),
- Technik und Management
 - Datenverarbeitung,
 - Vertragsrecht, Bautechnik, Ingenieurwissenschaften,
 - Projektmanagement, Ökonomie,
 - Landschaftspflege, Grünpflege, Naturschutz.

Durch Bescheid des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter werden entsprechende Prüfungen beauftragt. Diese Prüfungen können im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltpflege an der Hochschule Anhalt (FH) in deutscher Sprache absolviert werden. Sollte dies den Prüflingen nur in englischer Sprache möglich sein, sind Ausbildung und Prüfung kostenpflichtig.

(4) Zur Erarbeitung der Bescheide nach Abs. 1 setzt der Fachbereichsrat eine Aufnahmekommission ein, die auf der Basis der von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen (Portfolio, Vita, Zeugnisse) entscheidet.

(5) Neue Rechtsvorschriften, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen und die nach In-Kraft-Treten

der Studienordnung erlassen werden, werden Bestandteil dieser Studienordnung, sobald sie in Kraft getreten sind.

(6) Für diesen weiterbildenden Studiengang wird eine vorausgegangene berufspraktische Tätigkeit in Richtung des Studienzieles von einem Jahr vorausgesetzt.

(7) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater („Academic adviser“) orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4 Studienziele und Verhandlungssprache

(1) Das Ausbildungsangebot zielt auf eine globale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, die kompetent und teamfähig sich den neuen Trends in der internationalen Landschaftsarchitektur stellen und diese umsetzen. Die Anwendung und Handhabung moderner Medien wird dabei durchgehend vermittelt. Die Ausbildung dient dem Erwerb der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit, Transferfähigkeit, Problemerkennungsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Herausforderung der Entwicklung der nachhaltigen Landschaftsarchitektur vor dem Hintergrund einer reichen Kulturlandschaft.

(2) Studienziel ist es auch, die fachlichen Voraussetzungen für das Erreichen der Kammerfähigkeit in der Landschaftsarchitektur und einer Promotionszulassung zu erreichen.

(3) Die Sprache in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist Englisch.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige

Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und der 18-wöchigen Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Praktikum im dritten Semester, alternativ ein Integratives Projekt

(1) Es ist ein mindestens 18-wöchiges Praktikum mit einer Anrechnung von 24 Credits in der Regel im dritten Semester der Regelstudienzeit zu absolvieren. Das 18-wöchige Praktikum kann einmal geteilt werden, wobei mindestens zehn Wochen im Zusammenhang zu absolvieren sind. Das Praktikum ist auf Grundlage der Praktikumsordnung durchzuführen.

(2) Das Praktikum wird in enger Betreuung durch die Hochschule durchgeführt. Vor Beginn des Praktikums wirkt der „Academic adviser“ bei der Auswahl des Praktikantenplatzes und der Planung des Praktikums mit. Zunächst entscheidet der „Academic adviser“ über die fachliche Anerkennung des Praktikumsunternehmens. Nach Anerkennung des Praktikumsplatzes müssen Studierende mit der Praktikantenstelle ein „Proposal“ für den Ablauf des Praktikums entwickeln und mit dem Antrag auf fachliche

Anerkennung des Praktikums beim „Academic adviser“ einreichen.

(3) Nach der Absolvierung des Praktikums ist ein Bericht nach Praktikumsordnung vorzulegen, der mit einer Note bewertet wird.

(4) Alternativ zum Praktikum nach Praktikumsordnung kann in Ausnahmefällen ein Integratives Projekt mit 24 Credits und einem Zeitumfang von 18 Wochen im dritten Semester absolviert werden. Dieses Integrative Projekt kann von der bzw. dem Studierenden und vom „Academic adviser“ vorgeschlagen werden. Es wird vom „Academic adviser“ betreut und benotet.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Landscape Architecture vom 07.12.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 07.12.2004.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 18/2005 am 04.11.2005.

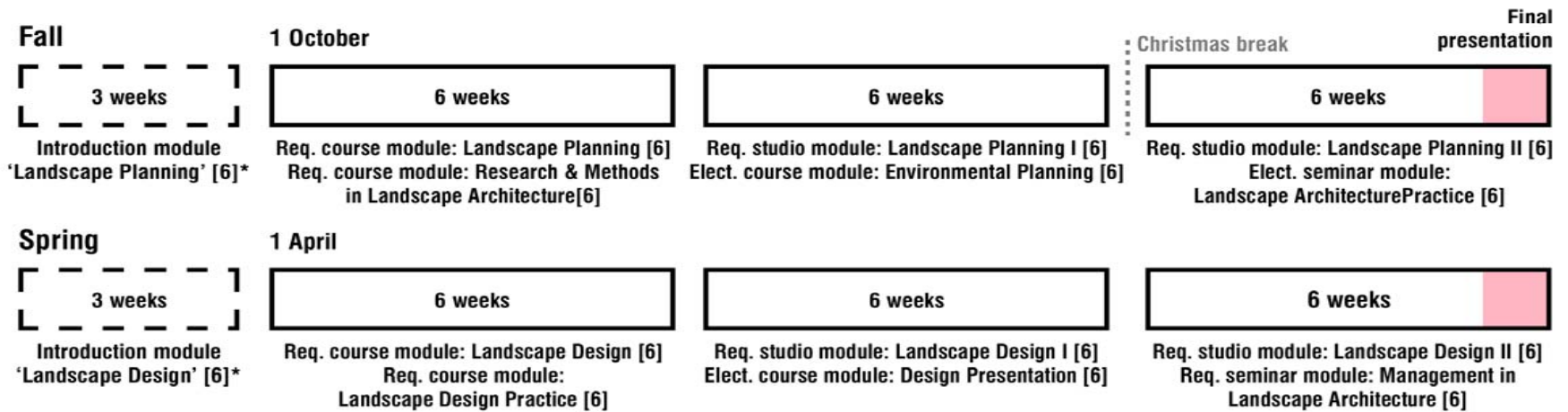
Köthen, den 03.11.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

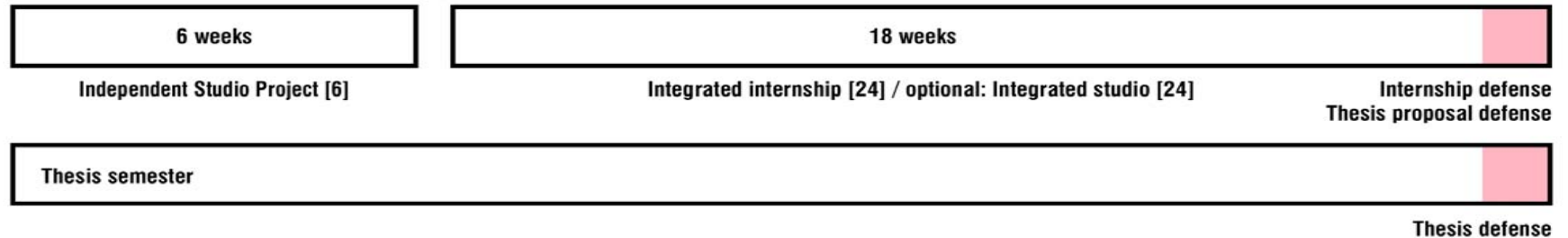
Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Schedule of MLA modules

First year in residency



Second year off campus



*) online assisted
[] number of credits earned, according to ECTS

Anlage 2: Prüfungsplan des Studienganges

Modulbezeichnung / Courses	Semester	Prüfungsart / Examination	Credits
Zusätzliche Pflichtmodule für / Add. Required Courses for „Non BLA“			
I1 Introduction Module Landscape Planning - Landscape Planning - GIS for Landscape Architects - European Plants in Landscape Architecture	1	Kostenpflichtiger Vorkurs mit "online exam"	6
I2 Introduction Module Landscape Design - History of European Gardens and Landscapes - Site Design and Construction - CAD for Landscape Architects	2	Kostenpflichtig Vorkurs mit "online exam"	6
Pflichtmodule / Required Modules			
0. Orientierungsseminar /Orientation Studio-Project „Landscape Planning“	1	LNW	-
R1 Studio "Path of Development"	1	PA	6
R2 Studio "Conceptional Development"	1	PA	6
Studio-Project 2 „Landscape Design“			
R3 Studio 2a "Urban Fabric"	2	PA	6
R4 Studio 2c "Visualization and Communication"	2	PA	6
R5 Landscape Planning - Environmental Planning - Seminar European Practice in Landscape Planning	1	K 90	6
R6 Research and Methods in Landscape Architecture - Research Methods and Planning Theory - Spatial Planning and Urbanism	1	K 90	6
R7 Landscape Design - Landscape Design - Seminar European Practice in Landscape Design	2	K 90	6
R8 Landscape Design Practice - Sustainable Design - Planting Design	2	M 30	6
R9 Independent Studio Project	3	PA	6
R10 Internship 18 weeks (proposal, seminar, reports, oral exam) or optional Integrated Studio	3 option	H PA	24
Wahlpflichtmodule / Elective Modules (minimum 2 modules)			
E1 Environmental Planning Issues - European Environmental Law - Advanced Digital Presentation Techniques in Planning		M 30	6
E2 Design Presentation - Graphic Design and Presentation - Advanced Digital Presentation Techniques in Design		PA	6
E3 Management in Landscape Architecture - Professional Office Practice and Management - Rhetoric and Communication		M 30	6
E 4 Landscape Architecture Practice - Special Problems in Landscape Architecture - Current Themes in Landscape Architecture		PA	6
Zusätzliche Wahlmodule/Additional Elective Modules			
German as Foreign Language	-	M 30	-
Professional English in Architecture and Landscape Architecture	-	M 30	-
Masterarbeit und Kolloquium/Thesis and Colloquium			
Thesis Proposal Seminar	3	LNW	0
Thesis Seminar	4	H	2
Thesis	4	H	22
Colloquium	4	M	6

Abkürzungsverzeichnis / Abbreviations:

LNW = Leistungsnachweis ohne Note / w/o grade
H = Hausarbeit / homework

K = Klausur / written examination
M = mündliche Prüfung / oral examination

PA = Projektarbeit / studio